

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Beim Friedhof der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Maxhütte-Haidhof handelt es sich um einen Nicht-Monopol-Friedhof im Bereich der Stadt Maxhütte-Haidhof. Der Kirchenvorstand erlässt daher Gestaltungsvorschriften, um eine naturnahe, würdige, christliche Bestattungsstätte zu schaffen und zu erhalten.

I. Bestimmungen zu den Grabmälern

§ 1

1. Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen, im Folgenden kurz als Grabmale bezeichnet, dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes aufgestellt oder geändert werden.
2. Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen sowie die vom Steinmetz unterzeichnete Erklärung, dass die Arbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks ausgeführt werden.
3. Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 2

1. Das Gesuch um Erlaubnis ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, vorzulegen.
2. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
3. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3

1. Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätten entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
2. Grabmale, Grabeinfassungen, Fundamente usw. dürfen nur von Handwerksbetrieben, die vom Kirchenvorstand zugelassen sind, errichtet oder verändert werden. Jegliche Er-

richtung von Grabmälern und Einfassungen, Änderungen oder Reparaturen durch Privatpersonen oder nicht zugelassene Gewerbetreibende ist untersagt.

§ 4

1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Sie sollen an allen Seiten handwerklich gleich bearbeitet sein. Einfassungen aus Holz, Metall, Beton oder Kunststoff sind nicht zugelassen.
2. Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sowie Kunststeine sind grundsätzlich nicht zugelassen. Behauene Steine verdienen den Vorzug. Grabmale müssen aus einem Stück und Material hergestellt sein. Künstlerisch und handwerklich hochwertige Grabmale sind erwünscht.
Im neuen Friedhofsteil von 1990 werden nur noch behauene Grabsteine aus einheimischem Granit genehmigt.
3. Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

§ 5

1. Die Grabmale dürfen nicht breiter sein als die Grabstätte.
2. Für Grabmale aus Stein oder Holz gelten folgende Maße:
 - a. Grabmale dürfen nicht höher als 1,30 m sein, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns.
 - b. Im Erweiterungsteil von 1990 dürfen Grabmale nicht höher als 1,00 m sein.
 - c. Auf Kindergräbern dürfen die Grabmale eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.
 - d. Stehende Grabmale im Urnenrasenfeld sind auf eine Höhe von 0,60 m beschränkt.
3. Auf Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
4. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m und ab 1,0 m Höhe 0,16 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 6

1. Für Urnenrasengräber im Erweiterungsteil von 1990 gelten folgende Bestimmungen:
Die Grabmale müssen aus behauenem, einheimischem Granit bestehen.
 - a. Stehende Grabmale müssen folgende Maße einhalten:
Höhe über der Erde 0,60 m, Breite 0,50 m, Stärke 0,15 m.
Um ausreichende Standfestigkeit zu gewährleisten, müssen die Steine 0,40 m in den Boden eingelassen werden.
 - b. Für liegende Grabmale gelten folgende Maße:
Höhe 0,60 m, Breite 0,40 m, Stärke maximal 0,20 m.
2. Anpflanzungen durch den Nutzungsberechtigten sind nicht vorgesehen.
3. Auf der gesamten Anlage wird Rasen angesät, der vom Friedhofsträger gepflegt wird.

§ 7

1. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es ist verboten, an den Grabmalen Inschriften oder Zeichen anzubringen, die im Widerspruch zu christlichen Anschauungen stehen.

2. Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. Glas-, Druck- und Sandgebläseinschriften sind nicht zulässig.
3. Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist im neuen Erweiterungsteil nicht erlaubt. Im übrigen Teil des Friedhofes ist die erlaubte Abdeckung auf maximal ein Drittel der Grabfläche beschränkt.

§ 8

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten geltenden Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Alle Grabmale über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1 m eine Fundamentplatte genügt. Die stehenden Grabmale der Urnenrasengräber sind 0,40 m im Boden zu versenken. Die Herstellung der Fundamente aus alten Grabsteinen ist verboten.
3. Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabmales im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung vom ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
4. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 9

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person.
2. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
3. Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Die Friedhofsverwaltung kann verkehrsgefährdende Grabmale ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung nicht ordnungsgemäß wieder befestigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder zu befestigen oder entfernen zu lassen.
4. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung die Grabanlage entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 10

1. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
2. Künstlerisch, geschichtlich oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Im Zweifelsfalle ist eine Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.
3. An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.
4. Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 11

Die Grundbepflanzung und der Baumbestand auf dem Friedhof stehen unter besonderem Schutz. Ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes ist keine Veränderung erlaubt. Nutzungsrechte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

§ 12

Einfassungen aus Eisen, Holz oder Kunststoff sind verboten. Steinerne Einfassungen sind auf den alten Teil des Friedhofes beschränkt und dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen. Das Verlegen zusätzlicher Platten neben der Einfassung ist verboten. Im neuen Erweiterungsteil sind Einfassungen nicht erlaubt. Auf dem gesamten Friedhof ist das Gras zwischen den Gräbern zu belassen.

§ 13

1. Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden.
2. Die Grabstätten haben sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung der Umgebung anzupassen. Die Bepflanzung der einzelnen Grabstätten soll voneinander verschieden sein. Einheimische Gewächse sind zu bevorzugen. Es ist davon abzusehen, Bäume und größere Sträucher zu pflanzen. Bepflanzungen dürfen nicht über den Grabstein und die Grabstätte hinausragen und eine maximale Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

3. Eine Abdeckung mit Steinen, Kies, Torf, Folien oder sonstigen Materialien anstelle einer Bepflanzung ist nicht zulässig.
4. Die Verwendung von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln) und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln ist auf dem Friedhof verboten.

§ 14

1. Verwelkte Blumen und Anpflanzungen sind von den Gräbern zu entfernen.
2. Unwürdige Gefäße für Blumen wie Konservendosen und dergleichen dürfen nicht aufgestellt werden.
3. Kränze und Sträuße aus Plastik, Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.
4. In sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Töpfen, die an der Pflanze bleiben, dürfen Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Schalen oder Markierungszeichen.

§ 15

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Nach Ablauf der Frist ist der Kirchenvorstand berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.
2. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

III. Schlussbestimmungen

§ 16

Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 17

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Maxhütte-Haidhof, den 07.12.2020



Pfarrer Gottfried Tröbs

Vorsitzender des Kirchenvorstands